



Erziehungs- und Disziplinarordnung

(Stand 25.03.2012)

1. Präambel

Diese Erziehungs- und Disziplinarordnung bezieht sich auf die in Punkt 7 der Schulordnung der DS Jeddah festgelegte Zielsetzung: *„Schulleben und Unterricht erfordern eine bestimmte Ordnung, die beiträgt, den Bildungsprozess zu ermöglichen. Gegenüber einem Schüler können Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen angewandt werden, wenn er Rechtsnormen oder die für seine Schule geltenden Ordnungen schuldhaft verletzt.“* Sie setzt dabei die Vorgaben der „Rahmenrichtlinien für eine Schulordnung (ALHB 1.8), insbesondere die Anlage 2 um. Diese Ordnung wurde am 20.03.2012 von der Gesamtkonferenz beschlossen und dem Schulvorstand am 25.03.2012 zur Kenntnis gegeben.

2. Allgemeine Grundsätze

2.1 Es gehört zum Erziehungsauftrag des Lehrers, die Notwendigkeit und den Sinn von Regelungen einsichtig zu machen und so dazu beizutragen, dass die Schüler die Ordnung der Schule bejahen und danach handeln.

2.2 Erzieherische Maßnahmen haben Vorrang vor Ordnungsmaßnahmen. Ihre Anwendung muss in einem angemessenen Verhältnis zum Anlass stehen.

2.3 Ordnungsmaßnahmen sollen nur getroffen werden, wenn dies für die Unterrichts- und Erziehungsarbeit oder zum Schutz von beteiligten Personen und von Sachen erforderlich ist. Sie dienen der Gewährleistung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule sowie dem Schutz von beteiligten Personen und Sachen. Sie werden angewendet bei ernster oder wiederholter Pflichtverletzung durch Schüler, insbesondere bei Störung des Unterrichts oder sonstiger Schulveranstaltungen, bei Verletzung der Teilnahmepflicht sowie bei Verstößen gegen schulische Ordnungen, Richtlinien und Anweisungen.

2.4 Ordnungsmaßnahmen sollen mit dem pädagogischen Ziel angewandt werden, den Schüler in seiner sozialen Verantwortung zu stärken. Sie sind daher nicht losgelöst vom Erziehungsauftrag der Schule und ihrer pädagogischen Verantwortung dem einzelnen Schüler gegenüber zu treffen.

2.5 Kollektivmaßnahmen, körperliche Züchtigungen oder andere Maßnahmen, die die Menschenwürde verletzen, sind nicht zulässig.

2.6 Bei besonders häufigem Fehlverhalten eines Schülers oder gemeinschaftlichem Fehlverhalten einer Lerngruppe/Klasse soll vor der Anwendung von Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen den Ursachen in besonderer Weise nachgegangen werden. Dabei ist der Kontakt zu den Eltern zu suchen.

2.7 Zensuren dürfen nicht zur Disziplinierung benutzt werden.

3. Erzieherische Maßnahmen

Erzieherische Maßnahmen können sein:

- 3.1 Mündlicher Tadel
- 3.2 Gespräch mit dem Schüler und ggf. mit den Eltern
- 3.3 Zusätzliche Aufgaben, , die geeignet sind, den Schülern ihr Fehlverhalten ein sichtig zu machen
- 3.4 Schriftlicher Tadel
- 3.5 Änderung der Sitzordnung in der Klasse
- 3.6 Nachsitzen/Nacharbeit

Die Maßnahmen 3.1/3.2 und 3.4 können mit Auflagen verbunden werden.

Die Maßnahmen 3.4 bis 3.6 werden in der Schülerakte dokumentiert und den Eltern in geeigneter Weise mitgeteilt.

4. Ordnungsmaßnahmen

Folgende Ordnungsmaßnahmen kommen in Betracht:

- 4.1 **Eintrag ins Klassenbuch** (zuständig: Lehrkraft)
- 4.2 **Der schriftliche Verweis** (zuständig: Lehrkraft); er wird ausgestellt durch den Schulleiter. Mit dem schriftlichen Verweis kann eine Erziehungsmaßnahme nach 3.2 und 3.6 verbunden werden.
- 4.3 **Androhung des Ausschlusses vom Unterricht oder anderen schulischen Veranstaltungen** (zuständig: Klassenkonferenz)
- 4.4 **Die Überweisung in eine parallele Klasse oder Lerngruppe** (zuständig: Klassenkonferenz mit Fachlehrkräften der aufnehmenden Klasse oder Gruppe); die Überweisung als Ordnungsmaßnahme kann angewandt werden, wenn Schüler durch ihr Verhalten oder ihre bisherige Stellung in der Klasse oder Lerngruppe den Unterricht oder die Erziehung der anderen Schüler erheblich beeinträchtigen.
- 4.5 **Der vorübergehende Ausschluss vom Unterricht** (zuständig: Klassenkonferenz) von einem bis zu 12 Tagen **und von sonstigen Schulveranstaltungen** (z. B. Klassenfahrten). In dringenden Fällen kann der Schulleiter einen Schüler vorläufig vom Unterricht oder von sonstigen Schulveranstaltungen ausschließen. Der Beschluss der Konferenz ist in diesem Falle nachzuholen.
- 4.6 **Die Androhung der Verweisung von der Schule** (zuständig: Gesamtkonferenz); Die Maßnahme ist nur zulässig, wenn der Schüler durch schweres oder wiederholtes Fehlverhalten die Erfüllung der Aufgaben oder die Rechte anderer ernsthaft gefährdet oder verletzt.
- 4.7 **Die Verweisung von der Schule** (zuständig: Gesamtkonferenz im Einvernehmen mit dem Schulvereinsvorstand); der Verweisung von der Schule muss in der Regel eine Maßnahme nach 4.6 vorausgehen.

5. Verfahrensgrundsätze

5.1 Die Ordnungsmaßnahme muss unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles in einem angemessenen Verhältnis zum Verhalten des Schülers stehen.

5.2 Vor der Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen erhalten der Schüler und die Eltern die Gelegenheit zur Stellungnahme vor dem beschließenden Gremium. Die Betroffenen können einen Fürsprecher ihrer Wahl (Mitschüler oder Lehrer ihres Vertrauens) hinzuziehen.

5.3 Die betroffenen Schüler/innen werden im Laufe des jeweiligen Verfahrens von einer Vertrauenslehrkraft betreut.

5.4 Alle Ordnungsmaßnahmen sind aktenkundig zu machen und den Eltern unter Darlegung des Sachverhalts schriftlich mitzuteilen.

5.5 Alle Ordnungsmaßnahmen können mit Auflagen verbunden sein (z. B. zusätzlicher Nachmittagsunterricht, Hilfsdienste, Sozialarbeit).

5.6 Die Schülerversammlung (SV) wird über Problemfälle rechtzeitig vor einer Klassen- oder Gesamtkonferenz informiert werden. Zuständig sind die Verbindungslehrkräfte.

5.7 Verstöße in Zusammenhang mit Mobbing, Gewaltanwendung, Waffen- und Drogenbesitz und mit der Weitergabe von Drogen können nach sorgfältiger Überprüfung und Bewertung des Einzelfalles sofort zur Verweisung von der Schule führen.

6. Sonstige Regelungen

6.1 Alle Schüler haben das Recht, sich beim Klassenlehrer, dem Vertrauenslehrer oder dem Schulleiter zu beschweren, wenn sie sich ungerecht behandelt fühlen. Das Beschwerderecht wird zur Beschwerdepflicht, wenn offensichtliches Unrecht geschieht. Jeder Beschwerde muss nachgegangen werden. Aus einer Beschwerde dürfen ihnen keine Nachteile entstehen.

6.2 Ein Hinausschicken von Schülern vor die Tür ist nur in Ausnahmefällen und nur für kurze Zeit möglich. Hinausgeschickte Schülerinnen und Schüler müssen sich im Sekretariat aufhalten.

6.3 Eine Strafarbeit soll grundsätzlich sinnvoll sein. Sie darf nicht im wiederholten Schreiben eines Satzes oder einer Formulierung bestehen.

6.4 Die Schüler sind zu Beginn eines Schuljahres durch den Klassenlehrer über Sinn und Abstufung der o. a. Maßnahmen zu informieren.